

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0192-I/A/5/2016

Wien, am 16. August 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9535/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wurde das BMG bereits über diesen Vorfall informiert?*

Ein Bericht an mein Ressort durch die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständige Landesbehörde zu dem gegenständlichen Vorfall erfolgte nicht.

**Fragen 2 bis 6:**

- *Gab es im Jahr 2016 bereits weitere Fälle im Bundesland Steiermark, bei denen Giftköder gefunden wurden?*
- *Falls ja, wie viele Fälle gab es heuer bereits?*
- *Falls es heuer bereits weitere Fälle gab, bei wie vielen davon kamen Tiere ums Leben?*
- *Konnte der Täter bereits ausgeforscht werden?*
- *Falls ja, mit welcher Anzeige kann der Täter rechnen?*

Diese Fragen betreffen nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen und sind nicht von mir zu beantworten, da der Vollzug des Tierschutzgesetzes gemäß Art. 11 B-VG Landessache ist.

**Fragen 7 und 8:**

- *Gibt es seitens Ihres Ressorts bereits Überlegungen, das Tierschutzgesetz zu verschärfen?*
- *Falls nein, wieso nicht?*

Eine Verschärfung des Tierschutzgesetzes ist nicht geplant.

Die in § 38 Tierschutzgesetz (TSchG) festgelegten Verwaltungsstrafen sind hinreichend hoch: Vorgesehen ist bei Verstößen gegen das Verbot der Tierquälerei (§ 5 TSchG) eine Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro. In schweren Fällen der Tierquälerei ist eine Strafe von mindestens 2.000 Euro zu verhängen. Hinzu kommen bei Verstößen gegen das Verbot der Tierquälerei gegebenenfalls Maßnahmen wie die Abnahme und der Verfall von Tieren und der Ausspruch eines Tierhalteverbots.

Tierquälerei ist gemäß § 222 Strafgesetzbuch (StGB) auch gerichtlich strafbar. Das StGB fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Mit der Novellierung des StGB (BGBl. I Nr. 112/2015) erfolgte die Erhöhung des Strafrahmens von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

